

ETF Verschmelzung Lyxor SPI UCITS ETF, WKN: ETF029 (übernommener ETF) in Amundi MSCI Switzerland UCITS ETF, WKN: A2H57B (übernehmender ETF)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass wir im Rahmen unserer fortlaufenden Produktentwicklung eine Änderung an der ETF-Fondspalette vornehmen werden.

Hierbei wird der oben genannte ETF fusioniert und somit auf einen anderen ETF verschmolzen. Details hierzu finden Sie in der beigefügten Anlegermitteilung.

Ihr ETF wird am 27. Januar 2023 vom Amundi MSCI Switzerland, einem Teilfonds der Amundi Index Solutions SICAV, aufgenommen. Konkret bedeutet dies, dass Sie Anteile des **Amundi MSCI Switzerland** erhalten werden, um Ihre Anteile am **Lyxor SPI® UCITS ETF** zu ersetzen.

Steuerliche Aspekte der Verschmelzung für deutsche Investoren:

Gemäß 23 Abs. 4 InvStG können Verschmelzungen innerhalb eines Domizillandes, wie diese, für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, steuerneutral gestaltet werden.

Es wird angestrebt, die Bedingungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1+2 InvStG zu erfüllen. Dementsprechend wird die Verschmelzung steuerlich so gewertet, dass die Anteile des aufnehmenden Teilfonds zum Übertragungstichtag in die steuerliche Nachfolge der Anteile des untergehenden Teilfonds treten („Fussstapfentheorie“). Lediglich ein gegebenenfalls entstehender Barausgleich aus dem Verkauf von Bruchstücken ist steuerlich als Ertrag zu werten.

Dieser Vorgang wird durch die depotführende Stelle berücksichtigt. Der Anleger muss hier nichts Weiteres veranlassen.

Diese Ausführungen sind als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen. Diese Zusammenfassung sollte nicht als endgültig angesehen werden, und sie entbindet auch nicht von der Notwendigkeit, eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen, die die persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers berücksichtigt. Diese Aussagen stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung für Anleger dar und sollten auch nicht als solche betrachtet werden. Es sollte auch beachtet werden, dass sich die bestehende Gesetzgebung in Zukunft ändern kann.

Amundi Deutschland GmbH

Arnulfstraße 124-126, 80636 München, Deutschland
Telefon: +49 (0)89-992 26-0 - amundi.de

Handelsregister: HRB 91483 München, USt-Id.-Nr.: DE203685046, Steuernr.: 143/105/00055
Geschäftsführung: Christian Pellis (Sprecher der Geschäftsführung), Oliver Kratz, Thomas Kruse
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jean-Jacques Barbéris

Sollten Sie weitere steuerrechtliche Fragen, insbesondere zu den Auswirkungen der Verschmelzung dieses ETFs, auf Ihre persönliche steuerliche Situation haben, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater.

Für Rückfragen oder weitergehende Fragen rund um Amundi ETFs stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Per Email: info_de@amundi.com

Telefon: 089-992260 oder 0800-8881928 (gebührenfrei aus Deutschland)

Wir danken Ihnen für Ihre Anlagen und Ihr Vertrauen !

Ihr Amundi ETF Team

Lyxor
Société d'Investissement à Capital
Geschäftssitz: 5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Handels- und Firmenregister Luxemburg B140772

Luxemburg, 21. Dezember 2022

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor SPI® UCITS ETF

**Verschmelzung von
„Lyxor SPI® UCITS ETF“ (der „übernommene Teilfonds“)
in „Amundi MSCI Switzerland“ (der „übernehmende Teilfonds“)**

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der geplanten Verschmelzung
 - **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmelzenden Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
 - **Anhang III:** Zeitplan für die geplante Verschmelzung
-

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

Im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) **Lyxor SPI® UCITS ETF**, ein Teilfonds des Luxemburger OGAW-SICAV Lyxor, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“),

und

- (2) **Amundi MSCI Switzerland**, ein Teilfonds der Luxemburger OGAW-SICAV Amundi Index Solutions, mit Gesellschaftssitz in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, und eingetragen im Luxemburger Handels- und Firmenregister unter der Nummer B206810 (der „**übernehmende Teilfonds**“);

(die „**Verschmelzung**“).

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxemburg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds der Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), einer Aktiengesellschaft, die sich als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital qualifiziert. Daher sollten Anteilseignern des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds grundsätzlich der gleiche Anlegerschutz und die gleichen Anteilseignerrechte zugutekommen.

Der übernommene Teilfonds und der übernehmende Teilfonds weisen ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich der Ziel-Anlageklasse(n), des geografischen Engagements und des Verwaltungsprozesses, unterscheiden sich jedoch in gewisser Hinsicht insbesondere in Bezug auf die Gesamtgebühren und die Ausschüttungspolitik. Obwohl sie nicht darauf abzielen, denselben Index nachzubilden, bieten die verschmelzenden Teilfonds beide ein Engagement im Schweizer Aktienmarkt. Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten von der erhöhten Anlagekapazität des übernehmenden Teilfonds und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

| | Übernommener Teilfonds | Übernehmender Teilfonds |
|-----------------------------|---|---|
| Index | SPI® Total Return (TR) Index | MSCI Switzerland Index |
| Anlageziel | Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, Anlegern eine Rendite zu bieten, die die Wertentwicklung des SPI® Total Return (TR) Index (ISIN CH0009987501) nachbildet. Der erwartete Tracking Error liegt unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1 %. | Ziel dieses übernehmenden Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Switzerland Index nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernehmenden Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt. |
| Anlagepolitik | Indirekte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I. | Indirekte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I. |
| Ausschüttungspolitik | Ausschüttend | Thesaurierend |

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Umtausch in Barmittel

Vor der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds verkauft, um nur Barmittel auf den übernehmenden Teilfonds zu übertragen. Eine solche Transaktion wird unmittelbar vor der Verschmelzung stattfinden, abhängig von den Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilseigner, so dass der Zeitraum zwischen der Umwandlung in Barmittel und der anschließenden Wiederanlage so kurz wie möglich ist.

In einem solchen Zeitraum bis zur Verschmelzung kann es sein, dass der übernommene Teilfonds seine Anlagegrenzen und sein Anlageziel nicht einhält. Daher besteht ein gewisses Risiko, dass die Wertentwicklung des übernommenen Teilfonds während eines kurzen Zeitraums vor der Verschmelzung von seiner erwarteten Wertentwicklung abweicht.

Der übernommene Teilfonds trägt sämtliche im Zusammenhang mit einem solchen Vorgang anfallenden Transaktionskosten. Für Anteilseigner, die während dieses Zeitraums im übernommenen Teilfonds verbleiben, fallen daher diese Kosten an.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Die Anzahl der den Anteilseignern des übernommenen Teilfonds zugewiesenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse und gegebenenfalls die Restbarzahlung werden auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses der Verschmelzung bestimmt. Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt wird, zum gleichen Datum, angepasst, um die Kosten der Erhöhung des Nennwerts des Swaps des übernehmenden Teilfonds zu berücksichtigen. Diese Anpassung zielt darauf ab, diese Auswirkungen zu neutralisieren, die andernfalls zu einer Verwässerung der Anlage der bestehenden Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds führen würden, und sollte mit der Höhe der Zeichnungsgebühr übereinstimmen, die typischerweise vom übernehmenden Teilfonds erhoben werden könnte. Zur Veranschaulichung, und auch wenn frühere Daten nicht unbedingt auf zukünftige Zahlen hinweisen, finden Sie die durchschnittlichen Swing-Faktoren über einen Zeitraum von drei Monaten hier: <https://www.amundi.lu/professional/Local-Content/Footer/Quick-Links/Regulatory-information/Amundi-Index-Solutions>

In Übereinstimmung mit der vorstehenden Bestimmung ist der Wert der Anteile des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds zum letzten Bewertungstag nicht unbedingt derselbe. Aufgrund dessen können Anteilseigner im übernommenen Teilfonds eine Anzahl Anteile am übernehmenden Teilfonds erhalten, die sich von der Anzahl Anteile unterscheidet, die sie vorher am übernommenen Teilfonds gehalten haben, wobei der Gesamtwert ihrer Beteiligung unverändert bleiben sollte.

Sollte die Anwendung des Umtauschverhältnisses zu einer Zuteilung von Bruchteilen von Anteilen des übernehmenden Teilfonds an einen Anteilseigner des übernommenen Teilfonds führen, wird der Wert dieser Beteiligung nach Anwendung des Umtauschverhältnisses der Verschmelzung auf den nächsten ganzen Anteil abgerundet und der Wert des Bruchteilsanspruchs wird an den betreffenden Anteilseigner durch Barzahlung in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds ausgeschüttet. Ggf. verbleibende Barzahlungen werden so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung an die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds geleistet. Der/die Zeitpunkt(e), zu dem/denen die Anteilseigner des übernommenen Teilfonds solche Restbarzahlungen erhalten, hängt von den Fristen und Übereinkünften ab, die zwischen Anteilseignern und ihrer Verwahrstelle, ihrem Makler und/oder der jeweiligen Zentralverwahrstelle für die Verarbeitung dieser Zahlungen vereinbart und getroffen wurden.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung in den Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds einbezogen.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilklassen des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilklassen des übernehmenden Teilfonds, die die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Insbesondere wird den Anlegern mitgeteilt, dass, während die Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds eine ausschüttende Ausschüttungspolitik verfolgt, die entsprechende Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, die diese Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds aufnimmt, eine thesaurierende Ausschüttungspolitik verfolgt.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum dieses Schreibens kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernommenen Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anleger, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Broker zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Bestimmungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Zusammenlegung;
 - der aktuelle Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds;
 - Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Zusammenlegung;
 - Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.
-

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmelzenden Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt der ursprünglichen OGAW oder der übernehmenden OGAW.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

| | Übernommener Teilfonds | Übernehmender Teilfonds |
|--------------------------------------|--|--|
| Name des Teilfonds | Lyxor SPI® UCITS ETF | Amundi MSCI Schweiz |
| Name und Rechtsform des OGAW | Lyxor Société d'Investissement à Capital | Amundi Index Solutions Société d'Investissement à Capital |
| Verwaltungsgesellschaft | Amundi Luxembourg S.A. | |
| Anlagemanager | Amundi Deutschland GmbH | Amundi Asset Management S.A.S. |
| Referenzwährung des Teilfonds | CHF | EUR |
| Anlageziel | Das Anlageziel des übernommenen Teilfonds besteht darin, Anlegern eine Rendite zu bieten, die die Wertentwicklung des SPI® Total Return (TR) Index (ISIN CH0009987501) (der „Index“) nachbildet. Der erwartete Tracking Error liegt unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1 %. | Ziel dieses übernehmenden Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des MSCI Switzerland Index nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernehmenden Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt. |
| Investmentprozess | Der übernommene Teilfonds strebt das Erreichen des Anlageziels durch indirekte Replikation an, indem er übertragbare Wertpapiere erwirbt und auch derivative Techniken einsetzt, um etwaige Unterschiede in der Wertentwicklung zwischen den vom übernommenen Teilfonds erworbenen Wertpapieren und dem nachzubildenden Index auszugleichen. Beispielsweise schließt der übernommene Teilfonds Swap-Vereinbarungen mit einem oder mehreren Kontrahenten ab, welche erstens die Wertentwicklung des | Der übernehmende Teilfonds wendet eine indirekte Replikationsmethode an, um Engagements im Index einzugehen. Der übernehmende Teilfonds legt in einen Total Return Swap (derivatives Finanzinstrument) an, der die Wertentwicklung des Index gegenüber der Wertentwicklung der gehaltenen Vermögenswerte liefert. Derivate sind ein wesentlicher Bestandteil der Anlagestrategien des übernehmenden Teilfonds. |

| | | |
|--------------------------|---|---|
| | <p>Wertpapierkorbs durch die Swaps im Austausch gegen einen vereinbarten Geldmarktsatz neutralisieren und zweitens die Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds gegen Zahlung eines vereinbarten Geldmarktsatzes an die Wertentwicklung des Index koppeln. Alternativ können jedoch auch entsprechende Terminkontrakte oder Total Return Swaps mit dem gleichen wirtschaftlichen Ziel abgeschlossen werden, die Wertentwicklung der Vermögenswerte des übernommenen Teilfonds an die des Index anzugleichen. Das Gesamtengagement des übernommenen Teilfonds in Total Return Swaps wird voraussichtlich 100 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Unter bestimmten Umständen kann dieser Grenzwert überschritten werden.</p> <p>Um das Engagement aufrechtzuerhalten, müssen die Positionen in Terminkontrakten „rolliert“ werden: Bei der Rollierung von Terminkontrakten werden Terminkontrakte kurz vor Fälligkeit (und in jedem Fall vor Fälligkeit) in Terminkontrakte mit längerer Laufzeit übertragen. Anteilseigner unterliegen aufgrund des Rollierungsprozesses der Terminkontrakte einem Verlustrisiko.</p> <p>Für den aufgenommenen Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden.</p> | |
| Referenzindex | SPI® Total Return (TR) Index | MSCI Switzerland Index |
| Indexbeschreibung | <p>Der SPI® (Swiss Performance Index) versucht, die Entwicklung des gesamten Schweizer Aktienmarktes abzubilden und umfasst alle Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben und primär an der Six Swiss Exchange notiert sind, mit Ausnahme von Aktien mit einem Streubesitz von weniger als 20 %.</p> <p>Auf Anfrage kann ein im Ausland ansässiges Unternehmen mit primärem Listing an der SIX Swiss Exchange aufgenommen werden, wenn die Aktien des Unternehmens nicht bereits in einem international bedeutenden ausländischen Referenzindex enthalten sind und mindestens 50 % des Gesamtumsatzes der Aktien an der SIX Swiss Exchange und der Liquiditätsquote (Umsatz in Prozent der Freefloat-Kapitalisierung) erzielt werden. Investmentgesellschaften, die ausschließlich in Unternehmen investieren, die nicht an der</p> | <p>Der MSCI Switzerland Index ist ein Aktienindex, der die am Schweizer Markt führenden Wertpapiere repräsentiert.</p> <p>Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Verkaufsprospekt und unter msci.com.</p> <p>Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (MSDESZN).</p> <p>Der Index ist ein Netto-Gesamtertragsindex: die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden nach Abzug der Steuern sind in der Indexrendite enthalten.</p> |

| | | |
|--------------------------------------|---|---|
| | <p>SIX Swiss Exchange notiert sind, können auf Anfrage in den Index aufgenommen werden.</p> <p>Der Index wird auf der Grundlage der Gesamtdite (Performance-Index) berechnet, d. h. Bardividenden sowie Kapitalrückzahlungen durch die Reduzierung des Nennwerts einer Aktie, die anstelle einer regulären Bardividende erfolgen kann, werden in Übereinstimmung mit den Regeln des Indexadministrators vollständig berücksichtigt und in den Index reinvestiert.</p> <p>Der Index wird vierteljährlich überprüft und angepasst. Neugewichtungstransaktionen wirken sich nicht auf die vom Teilfonds zu zahlenden Gebühren aus und haben daher keinen Einfluss auf die Wertentwicklung des übernommenen Teilfonds. Außerordentliche Anpassungen sind unter bestimmten, vom Indexadministrator festgelegten Bedingungen möglich. Der SPI® wurde am 1. Juni 1987 mit einem Ausgangswert von 1.000 Punkten standardisiert.</p> <p>Bloomberg-Ticker: SPI<Index><GO></p> | |
| Indexadministrator | SIX Swiss Exchange AG | MSCI Inc. |
| SFDR-Klassifizierung | Art. 6 | |
| Profil des typischen Anlegers | Der übernommene Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die in die Wertentwicklung des gesamten Schweizer Aktienmarktes investieren möchten. | Der übernehmende Teilfonds richtet sich sowohl an Kleinanleger als auch an institutionelle Anleger, die in die Wertentwicklung führender Wertpapiere am Schweizer Markt investieren möchten. |
| Risikoprofil | Der übernommene Teilfonds ist ein „Hochrisikofonds“. Diese Kategorie gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen investieren, die sich durch hohe Volatilität und/oder eingeschränkte Liquidität auszeichnen und die keine Kapitalschutzstrategien verfolgen. Anleger müssen darauf vorbereitet und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen in Bezug auf die Anteile und möglicherweise einen erheblichen Kapitalverlust hinnehmen zu können. | Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der übernehmende Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: - Risiken unter normalen Marktbedingungen: Der übernehmende Teilfonds weist aufgrund seines Engagements an Aktienmärkten, in Währung, Investmentfonds, Derivaten, Management, Aktien, Markt, Indexreplikation, indirekter Replikation, Nachhaltigkeit eine hohe Volatilität auf. - Risiken unter außergewöhnlichen Marktbedingungen: Kontrahent, Liquidität, operativ, Standardpraktiken. - Risikomanagement-Methode: Commitment. |
| Risikomanagement-Methode | Engagement | |
| SRRI | 6 | 5 |

| | | |
|---|---|---|
| Annahmeschluss und -tage für Transaktionen | Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die an einem Tag eingehen, der auch ein Bankgeschäftstag in der betreffenden Gerichtsbarkeit sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt, vorausgesetzt, sie gehen bis 16:30 Uhr ein. Anträge, die nach Ablauf der oben genannten Uhrzeit bei der relevanten Stelle eingehen, werden auf der Grundlage des NIW je Aktie am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet. | Bis 17:00 Uhr an einem Geschäftstag eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum NIW des ersten Geschäftstages (einschließlich des Geschäftstages, an dem die einschlägigen Anträge eingehen) bearbeitet. |
| Rücknahme-/Zeichnungsgebühren | Bis 3 %, mindestens 5.000 EUR pro Antrag. | Bis zu 3 %. |
| PEA | Nicht zulässig | |
| Deutsches Steuerrecht | Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG-E) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvSTG-E in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 75 % seines Nettovermögens ausmachen. | Im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) ist der übernehmende Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Mindestens 90 % des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds werden durchgehend in Anteile angelegt, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. |
| Geschäftsjahr und Bericht | 1. Juli bis 30. Juni | 1. Oktober bis 30. September |
| Abschlussprüfer | Ernst & Young, Société Anonyme | PricewaterhouseCoopers, Société Cooperative |
| Verwahrstelle | BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg | CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg |
| Verwaltungsstelle | BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg | CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg |
| Register-, Übertragungs- und Zahlstelle | BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg | CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg |

ANHANG II
Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds
und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds

| Übernommener Teilfonds | | | | | | | Übernehmender Teilfonds | | | | | | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|--------------|---------------------------|---------|-------|-------------------------|--|-------------------------------------|--------------|---------------------------|---------|-------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| Anteils- klasse | ISIN WKN | Währu- ng | Ausschüttungs- politik | Hedged? | OGC * | Pauschal- gebühren** | Anteilsklasse | ISIN / WKN | Währu- ng | Ausschüttungs- politik | Hedged? | OGC * | Management- gebühren (max.)** | Verwaltungs- gebühren (max.)** |
| Lyxor SPI® UCITS ETF - ID | LU06039 46798 / ETF029 | CHF | Ausschüttend | Nein | 0.40% | Bis zu 0,40 % | AMUNDI MSCI SWITZERLAND - UCITS ETF CHF (C) | LU16810 44993 / A2H57B | CHF | Thesaurierend | Nein | 0,25% | 0,15% | 0,10% |

* Laufende Kosten, die zum letzten Geschäftsjahresende angefallen sind (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr

** Pauschalgebühren, Managementgebühren, Verwaltungsgebühren sind entsprechend in den OGC des betreffenden Teilfonds enthalten, die in der Tabelle angegeben sind.

ANHANG III
Zeitplan für die vorgeschlagene Verschmelzung

| Ereignis | Datum |
|---|--|
| Beginn des Rücknahme-/ Umtauschzeitraums | 21. Dezember 2022 |
| Annahmeschluss | 23. Januar 2023 um 16:30 Uhr |
| Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds | Vom 23. Januar 2023 um 16:30 Uhr bis zum 26. Januar 2023 |
| Letztes Bewertungsdatum | 26. Januar 2023 |
| Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung | 27. Januar 2023* |

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.